

**SATZUNG und  
ORDNUNGEN**

**der Basketball-Gemeinschaft-  
Berlin Zehlendorf e.V.**

**Stand: Juni 2009**



# Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e. V.

## S A T Z U N G



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V. (B.G.Z. Berlin); er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist Mitglied im Berliner Basketball Verband e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist, die Verbreitung des Basketballsports, insbesondere durch Schaffung eines breiten sportlichen Freizeitangebots und Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebs zur Gesunderhaltung und zur Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen beizutragen. Zu den Zielen des Vereins gehört es:
  - (a) den Basketballsports zu fördern,
  - (b) Basketballcamps durchzuführen,
  - (c) Nationale und Internationale Basketballturnier auszurichten und zu unterstützen,
  - (d) Streetbasketball zu fördern,
  - (e) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainer und Übungsleitern durchzuführen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

### § 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Neben der Satzung können zur Regelung der Aufgaben des Vereins folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, erlassen werden:
  - (a) Geschäftsordnung
  - (b) Finanzordnung
  - (c) Ehrenordnung
  - (d) Trainerordnung
  - (e) Schiedsrichterordnung
  - (f) Förderordnung
  - (g) Beitragsordnung

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und -anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Jahresversammlung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten. Weiterhin dürfen sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.
- (3) Beiträge sind Bringeschulden im Sinne des BGB und im Voraus zum Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Beitragsjahres, sowie danach jeweils im Voraus zum Beginn des Beitragsjahres fällig. Sie sind fristgerecht ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- (4) Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so hat es das Recht, als Vermittlungsinstanz den Trainerausschuß innerhalb von vier Wochen nach dem Ausschluß anzurufen. Dieser hat innerhalb weiterer vier Wochen zu entscheiden. Das Votum des Trainerausschusses ist endgültig. Anschließend steht dem Mitglied der Rechtsweg frei.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt des Mitglieds
  - (b) Ausschluß
  - (c) Tod
- (2) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft möglich und kann nur zum 30. Juni und zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muß spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand durch einfache schriftliche Mitteilung erklärt werden. Mit der Bestätigung des Austritts endet die Mitgliedschaft zum Austrittstermin.
- (3) Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen und mit der Zahlung von mehr als einem Jahr in Rückstand sind, kann nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung vom Vorstand fristlos gekündigt werden. Sie verlieren hierdurch ihre Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.
- (4) Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse oder wegen grober Unsportlichkeit können mit dem Ausschluß geahndet werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Stimm- und Wahlrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahrs kann durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 Organe und Verwaltung

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Jahresversammlung
  - (b) der Vorstand
  - (c) der Trainerausschuß
  - (d) die Kassenprüfer
- (2) Vorstand und Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen des Vorstands erfolgen in den ungeraden Jahren; die Wahlen der Kassenprüfer in den geraden Jahren.

## § 9 Die Jahresversammlung

- (1) Die Jahresversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Vertretern gemäß § 7(2).
- (2) Die Jahresversammlung hat spätestens im Juni eines jeden Jahres stattzufinden. Zu dieser ist rechtzeitig vor dem Versammlungstermin einzuladen. Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vor der Jahresversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Form und Frist regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Jahresversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt.
- (4) Die Jahresversammlung wählt den Vorstand sowie die Kassenprüfer.
- (5) Darüber hinaus ist die Jahresversammlung zuständig für
  - (a) Entlastung des Vorstandes
  - (b) Satzungsänderungen
  - (c) die Auflösung des Vereins
  - (d) Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen
  - (e) Beschlußfassung über Anträge
  - (f) Genehmigung des Haushaltsplans
- (6) Eine vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (7) Über die Jahresversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gang der Versammlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft (Vertreter des Vorsitzenden)
  - (c) dem Vorstandsmitglied für Sportorganisation
  - (d) dem erweiterten Vorstand
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

- (3) Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft und das Vorstandsmitglied für Sportorganisation. Nur diese sind einzelvertretungsberechtigt. Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sowie die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse zu bilden sowie Ordnungen zu erlassen und Personen für besondere Aufgaben zu berufen. Die Ordnungen müssen der Jahresversammlung zur Billigung vorgelegt werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl, Berufung und Tätigkeiten der Ausschüsse oder Personen regeln die Ordnungen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahresversammlung einen Vertreter benennen. Die durch die Jahresversammlung durchgeführte Nachwahl gilt bis zur nächsten Jahresversammlung.

## **§ 11 Der Trainerausschuß**

- (1) Der Trainerausschuß besteht aus den im Verein tätigen Basketballtrainern.
- (2) Die Aufgaben des Trainerausschusses regelt die Trainerordnung.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit nach Absprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft Einsicht in die Buchungsunterlagen des Vereins zu nehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie das Finanzgebaren des Vereins zu prüfen. Die Prüfung soll mindestens einmal im Jahr vor der Jahresversammlung stattfinden, der die Kassenprüfer zu berichten haben.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Ausübung des Sports erlittene Unfälle, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für sonstige Unfälle und Diebstähle auf Sportanlagen oder bei Vereinsaktivitäten oder in den Räumen des Vereins.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Sie bedarf mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Basketball Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Gültigkeit**

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.1999 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 08.04.2001 und 22.02.2004 zuletzt geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls das Registergericht die Satzung oder einzelne Bestimmungen beanstandet und andernfalls eine Eintragung nicht erfolgen kann.

# **Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.**

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Einführung**

Die Geschäftsordnung (BGZ-GO) regelt die Arbeit und die Verwaltung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ), ihrer Organe, der Referenten und Ausschüsse in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

### **B. DIE JAHRESVERSAMMLUNG**

#### **§ 2 Einladung**

- (1) Die Einladung hat schriftlich vier Wochen vor der Jahresversammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Einladung kann über ein „Amtliches Organ“ verteilt oder bekanntgemacht werden.

#### **§ 3 Leitung und Eröffnung**

Der Vorsitzende oder ein vorher von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

#### **§ 4 Teilnehmer**

- (1) Teilnehmer sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vereines und die Vertreter gemäß § 7 Abs. (2) der Satzung.
- (2) Sämtliche Teilnehmer sind listenmäßig zu erfassen.
- (3) Gäste sind zugelassen.

#### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung einer Jahresversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte:
  - (a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung.
  - (b) Genehmigung der Tagesordnung
  - (c) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Jahresversammlung.
  - (d) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Aussprache über die Berichte.
  - (e) Entlastung des Vorstandes.
  - (f) Wahlen.
  - (g) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - (h) Anträge.
  - (i) Verschiedenes.

- (2) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Jahresversammlung umfaßt mindestens folgende Punkte:
  - (a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung.
  - (b) Genehmigung der Tagesordnung
  - (c) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Jahresversammlung.
  - (d) Verschiedenes.
- (3) Tagesordnungen werden in dieser oder einer von der Jahresversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.

## **§ 6 Redeordnung**

- (1) Rederecht haben die Teilnehmer und Funktionsträger des Vereins.
- (2) Zu jedem Beratungspunkt ist in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Sofern ein Antrag behandelt wird, ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.
- (3) Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
- (4) Antragsteller haben das Recht auf ein Schlußwort vor der Abstimmung.
- (5) Die Jahresversammlung beschließt über ein Rederecht anderer Personen.

## **§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind
  - (a) Antrag auf Schluß der Debatte,
  - (b) Antrag auf Abschluß der Rednerliste,
  - (c) Antrag auf sofortige Abstimmung,
  - (d) Antrag auf Nichtbefassung,
  - (e) Antrag auf Vertagung,
  - (f) Antrag auf Kürzung der Redezeit sowie
  - (g) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Teilnehmern gestellt werden.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Die Zulässigkeit von Anträgen zur Jahresversammlung ist davon abhängig, daß diese spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahresversammlung in der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind.
- (2) Anträge zur außerordentlichen Jahresversammlung müssen für ihre Zulässigkeit spätestens bei deren Eröffnung vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und die Jahresversammlung die Dringlichkeit mittels zwei Drittel der gültigen Stimmen bejaht.
- (4) Anträge auf Beitragserhöhungen (bzw. die Einführung von Umlagen) müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

## § 9 Abstimmung

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der Teilnehmer gewünscht wird.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefaßt. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen.

## § 10 Wahlen

- (1) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß von drei Personen zu bestellen, der in Fällen der geheimen Wahl das Wahlergebnis feststellt.
- (2) Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte, sofern nicht ein Teilnehmer eine geheime Wahl beantragt.
- (3) Nichtanwesende sind nur wählbar, sofern ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

## § 11 Protokoll

- (1) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten den Vorstandsmitgliedern zu übersenden und außerdem innerhalb der Geschäftsstelle zur Einsicht während der Geschäftszeiten zu hinterlegen. Die Teilnehmerliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens drei Monate nach der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über Einsprüche entscheidet die nächste Jahresversammlung.
- (4) Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

## C. DER VORSTAND

### § 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand legt die Grundsätze der Vorstandsarbeit fest. Er beruft und entläßt die Referenten für
  - (a) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - (b) Bundesliga
  - (c) Schiedsrichterwesen

- (2) Vorsitzender  
Er vertritt die BGZ nach innen und außen.  
Er koordiniert die Arbeit der Vorstandsbereiche untereinander.  
Er übt die disziplinarrechtliche Aufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter und Honorarkräfte der Verwaltung aus.
- (3) Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Vertretung in allen finanziellen, steuerlichen, versicherungstechnischen Belangen des Vereines  
Organisations- und Strukturfragen  
Personalverwaltung, -betreuung, -planung und -entwicklung im Verwaltungsbereich  
Planung des Gesamt- und der Einzelhaushalte  
Erstellung des Jahresabschlusses  
Überwachung der kaufmännischen Buchführung  
Finanz- und Betriebswirtschaftliches Controlling
- (4) Vorstandsmitglied für Sportorganisation  
Vertretung der BGZ in Spielbetriebsfragen gegenüber übergeordneten Verbänden und Vereinen  
Abschluß von Spieler- und Trainervereinbarungen  
Ausübung der disziplinarrechtlichen Aufsicht über die Trainer, Spieler und Schiedsrichter  
Führen der Schiedsrichter- und Trainerverzeichnisse  
Förderung des Streetbasketballs, Freizeit- und Schulsport  
Verteilung der Trainingszeiten  
Information von Trainern über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

### **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- (1) Vorsitzender des Trainerausschusses  
Die Aufgaben regelt die Trainerordnung.
- (2) Beisitzer für soziale Aufgaben  
Organisation und Durchführung von geselligen Veranstaltungen im Verein  
Begleitung von sportlichen Veranstaltungen durch Organisation des Umfeldes  
Koordination und Durchführung von Sportreisen außerhalb des offiziellen Spielbetriebes
- (3) Beisitzer für besondere Aufgaben  
Koordination überregionaler Veranstaltungen  
Akquirierung und Betreuung von Förderern und Sponsoren

### **§ 14 Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands kommen auf Einladung des Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Auf schriftliches Ersuchen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.

- (4) Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Im übrigen gelten § 3 (Leitung und Eröffnung), § 6 (Redeordnung), § 7 (Worterteilung zur Geschäftsordnung), § 8 (Anträge), § 9 (Abstimmung), § 10 (Wahlen) und § 11 (Protokoll) entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen oder Ausschüsse teilzunehmen. Bei diesen Sitzungen haben sie Rederecht, so lange in weiterführenden Ordnungen oder Bestimmungen kein Stimmrecht eingeräumt wird.

## § 15 Berichtspflicht

Jedes Vorstandsmitglied hat der Jahresversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

## D. SONSTIGES

### § 16 Referenten

- (1) Die Referenten bearbeiten einzelne Sachgebiete und sind jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet.
- (2) Der Referent für **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** ist dem Vorsitzenden zugeordnet und ist insbesondere zuständig für  
Darstellung des Vereines nach innen und außen,  
Zusammenarbeit mit dem BBV-Referenten für Presse – und Öffentlichkeitsarbeit,  
Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in Presse- und Öffentlichkeitsfragen,  
Betreuung der Medien.
- (3) Der Referent für **Bundesliga** ist dem Vorstandsmitglied für Sportorganisation zugeordnet und ist insbesondere zuständig für  
Vertretung des Vereines in Richtung DBB bei Bundesligasitzungen  
Koordination und Organisation der Auswärtsfahrten der BL-Mannschaften  
Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Heimspiele
- (4) Der Referent für **Schiedsrichterwesen** ist dem Vorstandsmitglied für Sportbetrieb zugeordnet. Die Aufgaben regelt die Schiedsrichterordnung.
- (5) Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten weiterer Referenten werden in separat zu beschließenden Ordnungen geregelt.

### § 17 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können von dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Referenten eingesetzt werden. Der Vorstand ist von Einsetzungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, er kann Einsetzungen widersprechen.
- (2) Einsetzende bestimmen den Vorsitz und legen die personelle Besetzung sowie die Aufgaben von Arbeitsgruppen fest.
- (3) Für Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß.

### § 18 Geschäftsstelle

- (1) In der Geschäftsstelle werden die allgemeinen Verwaltungsaufgaben erledigt.
- (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützen die Vorstandsmitglieder, Referenten und Arbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten und Aufgaben.
- (3) In den anderen Ordnungen können der Geschäftsstelle weitere Aufgaben und Funktionen zugeordnet werden.

- (4) Zur Regelung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestellt sowie für die Mitarbeiter Aufgabenbeschreibungen verfaßt werden.

### **§ 19 Richtlinien und weitere Vorschriften**

Ist zur Aufgabenerfüllung durch die Referenten oder in Ausschüssen und Arbeitsgruppen die Einführung von Richtlinien und Vorschriften erforderlich, so sind die vor Inkrafttreten dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **E. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Gültigkeit**

Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.1999 in Kraft.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.

Berlin, den 11. Juni 1999 / 08. April 2001

# **Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.**

## **F i n a n z o r d n u n g**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Einführung**

Die Finanzordnung der BGZ (BGZ-FO) regelt die Finanzverwaltung der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ) als Ergänzung zur Satzung und den übrigen Ordnungen.

#### **§ 2 Finanzierung**

- (1) Die BGZ finanziert ihre Aufwendungen aus Beiträgen, Gebühren, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mittel des Vereins sind satzungskonform nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel und Spenden sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der Haushaltspläne getätigt werden.
- (3) Der Verein hat eine ständige Rücklage in Höhe von mindestens 5% bis maximal 10% der Ausgaben des ordentlichen Haushalts des Vorjahres zu bilden, die nur bei außerordentlichen Ereignissen angegriffen werden darf. Über Modalitäten beschließt der Vorstand.

### **B. ZUSTÄNDIGKEITEN**

#### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft ist verantwortlich für die Finanzplanung und die Finanzverwaltung des Vereins.
- (2) Der Abschluß von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben, obliegen gemäß § 10 (2) der Satzung dem Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft oder dem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb.

#### **§ 4 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt für die Konten sind von Amts wegen der Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft und das Vorstandsmitglied für Sportorganisation sowie ein zu bestimmender Geschäftsstellenmitarbeiter als Bevollmächtigter. Für finanzielle Anweisungen im Rahmen des üblichen Zahlungsverkehrs ist die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten ausreichend.

#### **§ 5 Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsstelle im Rahmen der FO**

- (1) Für die Durchführung der kaufmännische Buchführung ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Jede einzelne Finanzaktion ist zu belegen.
- (2) Das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft hat die Buchführung zu überwachen und mindestens alle drei Monate zu prüfen.

- (3) Der Zeichnungsberechtigte Geschäftsstellenmitarbeiter oder weitere vom Vorstand Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und der Haushaltspläne Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (4) Ausgaben, die über die Ansätze im ordentlichen Haushalt hinausgehen, können nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist und die Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Finanz- und Betriebswirtschaft oder des Vorsitzenden vorliegt.

## **C. PLANUNG UND BILANZIERUNG**

### **§ 6 Haushaltsplan**

- (1) Der Verein erstellt einen Haushaltsplan (ordentlicher Haushaltsplan) jeweils für ein Geschäftsjahr.
- (2) Zusätzlich wird als Information zur Saisonplanung ein ergänzender Haushaltsplan erstellt, der den Zeitraum 01. Juni des laufenden Geschäftsjahres bis 31. Mai des folgenden Jahres beinhaltet.
- (3) Über Mittel, die nach Bewilligungsbestimmungen der Geldgeber gesondert auszuweisen sind, wird entsprechend der Vorgaben des Zuwendungsgebers ein außerordentlicher Haushaltsplan erstellt.
- (4) Das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft erarbeitet gemeinsam mit der Geschäftsstelle den Entwurf für den ordentlichen und ergänzenden Haushaltsplan und legt diese dem Vorstand vor.
- (5) Der Vorstand legt den ordentlichen Haushaltsplan der Jahresversammlung zur Genehmigung vor.
- (6) Der Vorstand legt den ergänzenden und den außerordentlichen Haushaltsplan der Jahresversammlung zur Information vor.

### **§ 7 Jahresabschluß**

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft bis zum 31. März eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des ordentlichen Haushalts dem Vorstand nachzuweisen (ordentlicher Jahresabschluß).
- (2) Zusätzlich erstellt das Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft als Saisonabschluß einen ergänzenden Jahresabschluß, der den Zeitraum 01. Juni des letzten Geschäftsjahres bis 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres beinhaltet.
- (3) Der Vorstand legt den ordentlichen Jahresabschluß der Jahresversammlung zur Genehmigung vor.
- (4) Der Vorstand legt den ergänzenden und den außerordentlichen Jahresabschluß der Jahresversammlung zur Information vor.

## **D. ABRECHNUNG UND AUSLAGENERESATZ**

### **§ 8 Abrechnung von Veranstaltungen**

- (1) Für alle Veranstaltungen, die nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen sind, ist ein Finanzplan aufzustellen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beauftragt eine Person mit der Abwicklung der Veranstaltungen. Sie ist für die Einhaltung der Finanzpläne verantwortlich.
- (3) Wesentliche Überschreitungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Finanz- und Betriebswirtschaft und des betroffenen Vorstandsmitgliedes.

- (4) Die Ausgaben für diese Veranstaltungen sind in der Jahresrechnung nachzuweisen.
- (5) Die Veranstaltungen sind grundsätzlich acht Wochen nach Beendigung abzurechnen und durch Originalunterlagen zu belegen. Der Geschäftsstellenleiter oder sein Vertreter sind für die Überwachung der fristgerechten Abrechnung verantwortlich.
- (6) Sonstige Ausgaben sind vom Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft im Einzelfall zu bewilligen.

## **§ 9 Erstattung von Auslagen**

- (1) Grundsätzlich steht allen Mitarbeitern und Funktionsträgern des Vereines für ihre Aufwendungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Erstattung der Kosten nach Maßgabe des Vorstandes zu.
- (2) Auslagen sind grundsätzlich monatlich, spätestens zwei Wochen nach Monatsende, abzurechnen und mit Quittung zu belegen.
- (3) Für Auslagen über 300 DM und Reisekosten ist ein Kostenvoranschlag einzureichen und grundsätzlich die Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Finanz- und Betriebswirtschaft einzuholen.

## **E. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 10 Finanzausschuß**

Der Finanzausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandsmitglieds für Finanz- und Betriebswirtschaft vom Vorstand berufen. Der Finanzausschuß steht dem Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft beratend zur Seite.

### **§ 11 Gültigkeit**

Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.1999 in Kraft.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.

Berlin, den 11. Juni 1999

# **Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.**

## **E h r e n o r d n u n g**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Einführung**

Die Ehrenordnung (BGZ-EO) regelt die Durchführung der von der Basketball-Gemeinschaft-Zehlendorf Berlin (BGZ) vorgesehenen Ehrungen.

#### **§ 2 Ehrungen**

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- silberne und goldene Ehrenzeichen für die Deutsche Meisterschaft
- silberne und goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die BGZ
- Ehrenmitgliedschaften

### **B. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 3 Verleihungsrichtlinie für Ehrenzeichen für die Deutsche Meisterschaft**

- (1) Für jedes Spieljahr wird bei Senioren und Jugend an alle Spieler/innen und Trainer/innen
  - des Deutschen Meisters das goldene Ehrenzeichen
  - des Deutschen Vizemeisters das silberne Ehrenzeichenverliehen.
- (2) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahresversammlung. Hierzu sind die zu ehrenden Spieler/innen und Trainer/innen schriftlich mindestens zwei Wochen im voraus einzuladen.

#### **§ 4 Verleihungsrichtlinien für Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die BGZ**

- (1) Silberne Ehrenzeichen werden auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines vom Vorstand verliehen. Der Antrag hat mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahresversammlung. Hierzu sind die zu ehrenden Personen schriftlich mindestens zwei Wochen im voraus einzuladen.
- (3) Voraussetzungen für die Verleihung:
  - (a) Für Vorstands- und Arbeitsgruppenmitglieder sowie Personen gemäß § 10(4) der Satzung eine mindestens 10jährige Tätigkeit in Gremien des Vereins.
  - (b) Für Trainer/innen eine mindestens 10jährige Tätigkeit.
  - (c) Für Schiedsrichter/innen, wenn sie mindestens 250 Spiele für die BGZ geleitet haben (gemäß Schiri-Einsatzbuch).

- (d) Für sonstige Mitglieder, wenn Sie mindestens 20 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind.
- (e) Für sonstige Mitglieder, die sich um die BGZ besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Verleihungsrichtlinie für Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die BGZ**

- (1) Die goldenen Ehrenzeichen werden nach den gleichen Richtlinien wie die silbernen verliehen. Die Verleihung bedarf jedoch folgender Voraussetzungen:
  - (a) Der Betreffende muß Inhaber des silbernen Ehrenzeichens sein.
  - (b) Funktionsträger gemäß § 4, Abs. (3) (a) und (b) müssen mindestens 15 Jahre in den Gremien bzw. als Trainer/in tätig gewesen sein.
  - (c) Für Schiedsrichter/innen, wenn sie mindestens 500 Spiele für die BGZ geleitet haben (gemäß Schiri-Einsatzbuch).

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft in der BGZ ist die höchste Ehrung, die der Verein verleihen kann.
- (2) Ehrenmitgliedschaften werden auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereines vom Vorstand verliehen. Der Antrag hat mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- (3) Die Ehrung erfolgt im Rahmen der Jahresversammlung. Hierzu sind die zu ehrenden Personen schriftlich mindestens zwei Wochen im voraus einzuladen.

## **§ 7 Beurkundung von Ehrungen**

- (1) Alle von der BGZ Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde. Über alle Ehrungen ist ein Verzeichnis zu führen.
- (2) Die Verleihungen der Ehrenmitgliedschaft erfolgt mit einer Laudatio.

## **C. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb,
  - (c) dem Vorsitzenden des Sozialausschusses
- (2) Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Anträge auf Entzug einer Ehrung.

### **§ 9 Gültigkeit**

Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.1999 in Kraft.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.

Berlin, den 11. Juni 1999

# **Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.**

## **S c h i e d s r i c h t e r o r d n u n g**

### **A. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Einführung**

- (1) Die Schiedsrichterordnung (BGZ-SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens innerhalb der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ).
- (2) Die BGZ-SRO gilt gemäß den Vorgaben der BBV- und DBB-Ordnungen und wird durch diese ergänzt.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

Das Schiedsrichterwesen untersteht dem Vorstand der BGZ.

#### **§ 3 Referent für Schiedsrichterwesen (R-SRW)**

- (1) Zu den Aufgaben des R-SRW gehören insbesondere
  - (a) die Erstellung der Schiedsrichteransetzung für die BGZ,
  - (b) die Bearbeitung von notwendigen Änderungen,
  - (c) die Erstellung von Richtlinien, nach denen die Schiedsrichteransetzungen innerhalb der BGZ vergeben werden unter Beachtung des § 4 der BGZ-SO,
  - (d) die Meldung von Schiedsrichtern zu Lehrgängen und Fortbildungen,
  - (e) die Betreuung von Schiedsrichtern und angehenden Schiedsrichtern,
  - (f) die Vertretung der Interessen der Schiedsrichter,
  - (g) die Entscheidung über alle Anträge von Schiedsrichtern, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Gremien gehören,
  - (h) Verwaltung des Etats für die Schiedsrichter.

### **B. SCHIEDSRICHTERGESTELLUNG**

#### **§ 4 Kriterien für die Wahrnehmung der Schiedsrichterpflichten**

- (1) Die Zahl der Ansetzungen, die jede Mannschaft während der Saison zu erfüllen hat, ergibt sich aus den Ansetzungsrichtlinien des R-SRW.
- (2) Soweit sich aus den Ansetzungsrichtlinien des R-SRW nichts anderes ergibt, hat jede Mannschaft gleich viele Pflichtspiele zu leiten. Diese ergibt sich aus der Zahl der zu leitenden Spiele dividiert durch die Anzahl der Mannschaften der BGZ. Bei der Berechnung werden Mannschaften der C-Jugend, D-Jugend und Mini nicht berücksichtigt.
- (3) Für Mannschaften, die überdurchschnittlich viele andere Aufgaben innerhalb der BGZ wahrnehmen, kann die Zahl der Spiele reduziert werden.

## § 5 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Die SR-Ansetzungen der BGZ nimmt der R-SRW vor. Er hat dabei die Vorgaben des Vorstandes und des BBV zu beachten.
- (2) Die SR-Ansetzungen werden veröffentlicht. Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter darüber zu informieren bzw. selbst Schiedsrichter einzuteilen.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, grundsätzlich alle Spiele zu leiten, für die sie angesetzt sind.
- (4) Kann eine Mannschaft ihre SR-Ansetzungen nicht wahrnehmen, so hat sich der Mannschaftsverantwortliche um Ersatz zu bemühen. SR-Ansetzungen können zurückgegeben werden, wenn die Mannschaft zeitgleich angesetzt ist.

## § 6 Nichtwahrnehmung von Schiedsrichteransetzungen

Über die Zahlung der Strafen bei Nichtwahrnehmung von Schiedsrichteransetzungen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Mannschaften, die ihre Schiedsrichteransetzungen nicht wahrnehmen, vom Spielbetrieb abzumelden. Der Trainerausschuß muß dieser Entscheidung zustimmen.

## C. BONUSSYSTEM

### § 7 Bonus

Für überdurchschnittliche Schiedsrichterleistungen kann ein Bonussystem vom R-SRW eingerichtet werden.

- (1) Der Bonus ist vor Saisonbeginn mit dem Vorstand zu ermitteln.
- (2) Die Bonuszahlungen an Schiedsrichter müssen sich verringern, wenn Schiedsrichteransetzungen nicht wahrgenommen werden.
- (3) Der R-SRW hat die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

### § 8 Zahlungsregelungen

- (1) Die Zahlung des Bonus erfolgt am Saisonende.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt die Schiedsrichtereinsätze anhand des Schiedsrichtereinsatzheftes zu überprüfen.
- (3) Der R-SRW ermittelt die zur Auszahlung kommenden Beträge.

## D. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 9 Gültigkeit

Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.1999 in Kraft.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.

Berlin, den 11. Juni 1999

# **Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.**

## **T r a i n e r o r d n u n g**

### **A. EINFÜHRUNG**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Trainerordnung (BGZ-TO) regelt die Angelegenheiten des Trainerwesens im Bereich der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ).

Die BGZ-TO gilt gemäß den Vorgaben der BBV- und DBB-Ordnungen und wird durch diese ergänzt.

### **B. TRAINERAUSSCHUSS**

#### **§ 2 Mitglieder des Trainerausschusses**

Mitglieder des TA sind der Vorsitzende TA und alle Personen, die für die laufende Saison einen gültigen Trainervertrag mit der BGZ haben.

#### **§ 3 Aufgaben des Trainerausschusses**

Zu den Aufgaben des Trainerausschusses gehören insbesondere

- (a) die Aus- und Fortbildung von Trainern,
- (b) die Durchführung von vereinsinternen Lehrgängen für Trainer,
- (c) die Durchführung von Camps für Spieler,
- (d) die Entwicklung von sportlichen Konzepten,
- (e) die Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung von Trainingszeiten,
- (f) die Einteilung der Trainer,
- (g) die Durchführung von mindestens zwei Sitzungen des Trainerausschusses pro Saison,
- (h) die Entscheidung bei Vereinsausschlüssen gemäß §5 Abs. 4 der Satzung der BGZ.

#### **§ 4 Vorsitzender des Trainerausschusses (Vorsitzender TA)**

- (1) Der Vorsitzende TA wird vom Trainerausschuß gewählt und durch die Jahresversammlung bestätigt. Er wird in den gleichen Jahren wie der Vorstand gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden TA muß mindestens vier Wochen vor der Jahresversammlung erfolgen. Der Vorsitzende TA muß Mitglied des Vereins sein, aber nicht einen gültigen Trainervertrag besitzen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden TA gehören insbesondere
  - (a) die Arbeit des Trainerausschusses zu koordinieren und zu überwachen,
  - (b) die Vertretung der Interessen der Trainer,
  - (c) die Ausübung der Fachaufsicht über die Trainer.
  - (d) Betreuung von Trainern und angehenden Trainern

## **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des TA kommen auf Einladung des Vorsitzenden TA zu Sitzungen zusammen. Auf schriftliches Ersuchen von fünf TA-Mitgliedern ist eine Ausschußsitzung einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des TA sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Gäste können vom TA zugelassen werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit im TA entscheidet die Stimme des Vorsitzenden TA.
- (4) Im übrigen gelten § 3 (Leitung und Eröffnung), § 6 (Redeordnung), § 7 (Worterteilung zur Geschäftsordnung), § 8 (Anträge), § 9 (Abstimmung), § 10 (Wahlen) und § 11 (Protokoll) der BGZ-GO entsprechend.

## **C. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 6 Gültigkeit**

Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 08.04.2001 in Kraft.

Der Vorsitzende TA ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.

Berlin, den 08. April 2001

# Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf e.V.

## Beitragsordnung

### A. ALLGEMEINES

#### § 1 Einführung

Die Beitragsordnung der BGZ (BGZ-BO) regelt die Beitragshöhen und –kategorien der Basketball-Gemeinschaft-Berlin Zehlendorf (BGZ) als Ergänzung zur Satzung und den übrigen Ordnungen.

### B. BEITRÄGE

#### § 2 Beitragskategorien und -höhen

- (1) In der Beitragskategorie „aktiv“ gibt es folgende Unterteilungen und Beitragshöhen:

Kategorie	Altersklasse	Beitragshöhe
A	Minis, U12	168 Euro
B	U14, U16, U18	204 Euro
C	U20, Senioren	264 Euro

Die Altersklassenzugehörigkeit ergibt sich dem Alter entsprechend zu Beginn des Beitragsjahres (analog zu den DBB-/FIBA-Regelungen).

- (2) Der Beitragskategorie „Familie“ gehören Mitglieder einer Familie an, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Die Anzahl der Mitgliedschaften in einer Familienmitgliedschaft ist unbegrenzt. Die Mitgliedschaft ist beim Eintritt der weiteren Familienmitglieder zu beantragen.

Die Beitragshöhe in diese Kategorie beträgt 372 Euro pro Beitragsjahr und wird nur einmal pro Familienmitgliedschaft erhoben.

- (3) Der Beitragskategorie „passiv“ gehören Mitglieder an, die nicht aktiv am Spielgeschehen teilnehmen. Bei einer passiven Mitgliedschaft wird kein Teilnehmerausweis beantragt.

Die Beitragshöhe in diese Kategorie beträgt 96 Euro pro Beitragsjahr.

- (4) Bei fristgemäßer Beendigung einer Mitgliedschaft wird zu viel bezahlter Beitrag rückerstattet.

#### § 3 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt grundsätzlich 60 Euro.
- (2) Bei Familienmitgliedschaften gemäß §2 (2) BGZ-BO wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben.
- (3) Bei passiven Mitgliedschaften gemäß §2 (3) BGZ-BO wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (4) Die Rückerstattung, auch anteilig, der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

## C. SONDERREGLUNGEN

### § 4 Allgemeine Beitragsermäßigungen

- (1) Spieler der ersten Herren- und Damen-Mannschaften erhalten während ihrer Mannschaftszugehörigkeit in dieser Mannschaft einen Beitragsnachlass in Höhe von 50%, sofern die Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Regionalliga oder höher teilnimmt. Sollten sie außerdem einer weiteren Mannschaft angehören, zahlen sie den halben Beitrag, der sich aufgrund §2 (1) BGZ-BO für diese Mannschaft ergibt.

Nimmt die jeweilige erste Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga teil, kann der Vorstand auf Vorschlag des jeweiligen Trainers eine Beitragsermäßigung von bis zu 100% beschließen.

Die Mannschaftszugehörigkeit ergibt sich aus der Teilnahmeberechtigung (Mannschaftsmeldebogen, o.ä.).

- (2) Studenten, Schüler, Arbeitslose, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Rentner zahlen auf Antrag den Beitrag der Kategorie B aus §2 (1) BGZ-BO. Dieser Antrag hat bis vier Wochen vor Beginn des nächsten Beitragsjahres zu erfolgen.
- (3) Vom Vorstand können Beitragsnachlässe und Ratenzahlungen aufgrund von besonderen, nachzuweisenden sozialen Umständen gewährt werden. Hierbei sind die Interessen der übrigen Mitglieder und des Vereines zu berücksichtigen.

### § 5 Besondere Beitragsermäßigungen

- (1) Trainer, die für die BG Zehlendorf tätig sind, erhalten am Ende des Beitragsjahres eine Ermäßigung für das kommende Jahr in Höhe von 50 Euro. Um diese Ermäßigung zu erhalten, müssen Trainer für die gesamte Saison eine oder mehrere Mannschaften als Haupt- oder Co-Trainer betreut haben.
- (2) Der Vorstand kann außerdem für Personen, die überdurchschnittliche ehrenamtliche Tätigkeiten übernehmen, eine Ermäßigung in gleicher Höhe beschließen.
- (3) Die Gewährung dieser Ermäßigung ist nur einmal pro Person, Tätigkeit und Beitragsjahr möglich, allerdings nicht an Mitglieder des Vorstandes. Bei allen Mitgliedschaften kann durch diese Ermäßigung allerdings maximal 50% des Beitrages ermäßigt werden.

### § 6 Umlagen in einer besonderen Situation

- (1) In einer besonderen Situation ist der Vorstand verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (Notfallumlage). Die Zustimmung der Kassenprüfer ist in diesem Fall erforderlich. Die Zustimmung der Jahresversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die besondere Situation ergibt sich immer dann, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, die den Fortbestand des Vereines bedrohen (Insolvenzvermeidung). Die Ausgaben und Einnahmen müssen hierzu den im Haushaltsplan gemachten Ansatz deutlich über- bzw. untersteigen.
- (3) Die Umlage ist dem Anlass entsprechend zweckgebunden und muss den Mitgliedern bei der Erhebung begründet werden.

### § 7 Übergangsregelung

Zum 01.07.2004 erfolgt die Berechnung der Beiträge für das Beitragsjahr 2004/05, wobei die für 2004 bereits bezahlten Beträge anteilig angerechnet werden.

### § 8 Gültigkeit

Die vorliegende Ordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 28.06.2009 in Kraft. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen der Ordnung vorzunehmen, falls Teile oder einzelne Bestimmungen ungültig werden.

# Informationen über die Basketball-Gemeinschaft Zehlendorf e.V.

Stand: Oktober 2009

## Der Vorstand:

Vorsitzender Email: <a href="mailto:vorsitzender@bgz.net">vorsitzender@bgz.net</a>	<b>Maria-Gisela Chlebosz</b>
Vorstandsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft Email: <a href="mailto:kasse@bgz.net">kasse@bgz.net</a>	<b>Jörg Rinsche</b>
Vorstandsmitglied für Sportorganisation Email: <a href="mailto:sport@bgz.net">sport@bgz.net</a>	<b>Nima Massarrat</b>
Vorsitzender des Trainerausschusses Email: <a href="mailto:trainer@bgz.net">trainer@bgz.net</a>	<b>Stephan Lisiewicz</b>
Beisitzer für soziale Aufgaben: Email: <a href="mailto:soziales@bgz.net">soziales@bgz.net</a>	<b>Marcus Gehrman</b>
Beisitzer für besondere Aufgaben Email: <a href="mailto:besonderes@bgz.net">besonderes@bgz.net</a>	<b>Michael Chlebosz</b>

## Referenten:

Referent für Bundesligamannschaften Email: <a href="mailto:bundesliga@bgz.net">bundesliga@bgz.net</a>	N.N.
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Email: <a href="mailto:presse@bgz.net">presse@bgz.net</a>	N.N.
Referent für Schiedsrichterwesen Email: <a href="mailto:schiedsrichter@bgz.net">schiedsrichter@bgz.net</a>	<b>Nima Massarrat</b>

## Geschäftsstelle:

Claszeile 57, 2. Etage links, 14165 Berlin	
Telefon: +49 (0)30 845 888 – 0 // Telefax: +49 (0)30 845 888 – 20	
Geschäftszeiten:	Freitag 18:00 – 21:00 Uhr (und nach Vereinbarung)
Geschäftsführer (Spielbetrieb) Telefon während der GS-Zeiten: (030) 845 888 – 11 – Email: <a href="mailto:gs@bgz.net">gs@bgz.net</a>	<b>Maria-Gisela Chlenosz</b>
Mitarbeiter (Mitgliederwesen) Telefon während der GS-Zeiten: (030) 845 888 – 12 – Email: <a href="mailto:gs@bgz.net">gs@bgz.net</a>	<b>Robert Wille</b>
Internet:	<a href="http://www.bgz.net">http://www.bgz.net</a>

## Beiträge:

Bankverbindung:	Berliner Volksbank (100 900 00) Konto: 3367592000
Kinder (MINI U12)	EUR 168,00
Jugendlich (U14, U16, U18)	EUR 204,00
Erwachsene (U20, Senioren)	EUR 264,00
Familien	EUR 372,00
Passive Mitglieder	EUR 96,00
Einmalig pro Anmeldevorgang:	EUR 60,00